

# Reitverein Hallwil

**STATUTEN** 



#### 1. Name

§ 1 Unter dem Namen "Reitverein Hallwil" besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff.ZGB.

#### 2. Zweck

§ 2 Der Verein verfolgt den Zweck, die reiterliche Ausbildung und den Pferdesport zu fördern sowie die Kameradschaft zu pflegen.

#### 3. Sitz

§ 3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## 4. Mitgliedschaft

§ 4 a) Mitglieder

**Aktivmitglieder** sind Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie besuchen insbesondere die vom Vorstand angesetzten Reitübungen, Kurse und Anlässe. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag und üben das volle Stimmrecht aus.

**Junioren** sind Jugendliche bis 18 Jahre, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die vom Hauptübungsleiter angesetzten Reitübungen, Kurse und Anlässe besuchen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag.

**Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Sie sind von jeder finanziellen Verpflichtung befreit, üben aber das volle Stimmrecht aus.

Freimitglieder sind Mitglieder, die dem Verein mind. 15 Jahre als Aktivmitglieder angehört haben. Das Freimitglied wurde an der Generalversammlung im Jahr 2022 abgeschafft. Es gibt keine neuen Freimitglieder mehr. Sie sind von jeder finanziellen Verpflichtung befreit üben aber das volle Stimmrecht aus.

Passivmitglieder sind Mitglieder, die unter unserem Verein starten, aber nicht am Vereinsleben teilnehmen wollen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht.

Gönner sind Freunde und Gönner, die den Verein mit einem Jahresbeitrag unterstützen und haben kein Stimmrecht.

- b) Ein- und Austritt, Ausschluss
- § 5 Wer als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden will, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Vorstand stellt der n\u00e4chsten Generalversammlung Antrag. Die Generalversammlung entscheidet \u00fcber das Aufnahmegesuch.

Über die Aufnahme als Passivmitglied entscheidet der Vorstand. Die neuen Mitglieder werden an der nächsten Generalversammlung erwähnt.

Austritte sind dem Vorstand bis 8 Tage vor Generalversammlung schriftlich einzureichen. Dieser stellt der Generalversammlung Antrag. Die Generalversammlung kann ein Austrittsgesuch erst genehmigen, wenn der Austretende dem Verein gegenüber sämtliche finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat. Die Mitgliedschaft, sowie alle Beschlüsse und laufenden Hallen-Abo gelten von April bis April. Die Mitgliedwechsel, welche von der Generalversammlung gutgeheissen werden müssen, treten jeweils ebenfalls ab April in Kraft.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenarbeiten, dessen Ehre gefährden oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

- c) Rechte und Pflichten
- § 6 aa) Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen Generalversammlung jährlich festgelegt.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer vom Jahresbeitrag befreit.

Die Verweigerung des Jahresbeitrages gilt nicht als Austrittserklärung, kann aber als Ausschlussgrund gewertet werden.

- bb) Vereinsvermögen
- § 7 Das Vereinsvermögen darf nur durch Beschluss der Generalversammlung angegriffen werden, soweit diese dem Vorstand nicht die entsprechende Kompetenz erteilt hat.
  - cc) Rechte

Die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder haben das Recht, die dem Verein angehörenden Einrichtungen und Gegenstände gegen Abgabe der vereinbarten Tarife zu benutzen. Dies gilt auch im Rahmen der entsprechenden Reglemente, für den Springgarten und die Reithalle, sofern diese nicht ausdrücklich gesperrt sind.

- a) Generalversammlung
- aa) Allgemeines
- § 9 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt 14 Tage vorher an alle Mitglieder schriftlich per Post oder per E-Mail an die dem Aktuar bekannten Adressen. In dringenden Fällen kann diese Frist unter Angabe der Gründe verkürzt werden. Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die in der Traktandenliste angekündigt sind.

Anträge von Mitgliedern, welche nicht in der Traktandenliste enthaltene Geschäfte betreffen, sind 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sofern diese von grosser Tragweite sind, müssen sie den Mitgliedern vor der Generalversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

- bb) Beschlüsse
- § 10 An der Generalversammlung entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wo die Statuten keine andere Regelung vorsehen, entscheidet das relative Mehr der Anwesenden. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Sofern 1/3 der Anwesenden, in dieser Angelegenheit stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

- cc) Ordentliche Generalversammlung
- § 11 Zu Beginn jedes Kalenderjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Diese wird vom Vorstand einberufen, der Ort und Zeit bestimmt.

Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens folgende Traktanden zu behandeln:

- Appell
- Protokoll
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht und Genehmigung der Rechnung
- Budget und Festlegung der Kompetenzsumme
- Jahresbericht des Hauptübungsleiters
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Mutationen
- Wahl der Vereinsorgane
- Jahresbeiträge
- Jahresprogramm
- dd) Ausserordentliche Generalversammlung

§ 12 Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern

Eine Generalversammlung ist durch den Vorstand auch einzuberufen, wenn dies 1/5 der Aktiv-Ehren- und Freimitglieder verlangen

- b) Vorstand
- aa) Zusammensetzung
- § 13 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 oder 7 Mitgliedern. Über den Präsidenten, den Kassier sowie den Hauptübungsleiter wird einzeln abgestimmt. Die weiteren, von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst. Sie werden alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar.
  - bb) Beschlüsse
- § 14 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. 3 Mitgliedern.

Entscheidend ist das relative Mehr. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- cc) Aufgaben
- § 15 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand bestimmt den Fähnrich.

Der Präsident ist für den ordentlichen Gang der Vereinsgeschäfte verantwortlich. Er leitet sämtliche Sitzungen und Versammlungen.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Im Besonderen leitet er Verhandlungen, welche den Präsidenten betreffen.

Der Aktuar führt das Protokoll, erledigt die Korrespondenz und ist für das Mitgliederverzeichnis verantwortlich.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen.

Der Hauptübungsleiter ist verantwortlich für die Leitung und Organisation der Reitübungen, Kurse, etc.

Der Materialwart führt die Liste des Vereinsmaterials und ist für dessen Zustand und Vollständigkeit verantwortlich.

Der Beisitzer wird mit Spezialaufgaben betreut

c) Kontrollstelle

§ 16 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar.

Die Kontrollstelle prüft auf Jahresende die Rechnungen und die Verwaltung des Vereins. Sie stellt der Generalversammlung Bericht und Antrag.

# 6. Tätigkeit und Mittel

- a) Reitbetrieb
- § 17 Der Vorstand setzt regelmässig Reitübungen und Anlässe an. Er bestimmt Art und Anzahl der Anlässe.

Die Anordnungen des Übungsleiters sind strikte einzuhalten.

Der Verein kann auf Beschluss der Generalversammlung Springkonkurrenzen und andere Veranstaltungen organisieren.

- b) Finanzen
- § 18 Der Verein finanziert seine Aufwendungen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder durch Einnahmen aus Veranstaltungen und durch freiwillige Zuwendungen.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Mensch und Tier.

## Schlussbestimmungen

- a) Statutenrevision
- § 19 Statutenrevisionen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.
  - b) Auflösung
- § 20 Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen bei einem anerkannten Bankinstitut anzulegen. Wenn innerhalb 20 Jahren kein neuer Verein im Sinne dieser Statuten entsteht, so fällt das Vermögen den Gemeinden, aus welchen sich der Verein rekrutiert hat, zu.

c) Verweis auf das Gesetz